# Satzung der Alzheimer Gesellschaft Hessen e.V.



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Alzheimer Gesellschaft Hessen".
- (2) Der Verein trägt den Namenszusatz "Selbsthilfe Demenz".
- Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e.V.".
- (4) Er ist Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. (Bundesverband) mit Sitz in Berlin.
- (5) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist der Landesverband der in Hessen tätigen regionalen Alzheimer Gesellschaften.
- Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer-Krankheit oder von anderen Demenzerkrankungen direkt oder indirekt betroffenen Menschen.

# § 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, den Informationsstand und das Problembewußtsein bezüglich der Alzheimer-Krankheit und ähnlicher Leiden sowie das Verständnis und die Hilfsbereitschaft gegenüber den direkt oder indirekt Betroffenen in der Öffentlichkeit, in Fachkreisen sowie bei den politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern zu mehren.
- (2) Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer-Krankheit und anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen und deren Angehörigen sowie anderen direkt oder indirekt Betroffener.
- (3) Der Verein vertritt die Interessen der Betroffenen und Angehörigen auf Landesebene und ist Ansprechpartner für Ministerien und Verbände, die auf Landesebene tätig sind.
- (4) In Zusammenarbeit mit den regionalen Mitgliedsverbänden fördert und unterstützt er insbesondere
  - die Bildung und Begleitung lokaler Selbsthilfe-Initiativen
  - die Zusammenarbeit der Alzheimer Gesellschaften und Alzheimer-Selbsthilfe-Initiativen
  - die Weiterentwicklung angemessener Versorgungsstrukturen für Menschen mit Demenz in Hessen.
- (5) Der Verein initiiert und unterstützt die fachliche Fort- und Weiterbildung aller Berufsgruppen, die an der Behandlung, Pflege, Betreuung und Rehabilitation von Patienten mit Alzheimer-Krankheit oder ähnlichen Leiden beteiligt sind.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

# § 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede örtliche oder regionale Alzheimer Gesellschaft im Bundesland Hessen, die Mitglied der Deutschen Alzheimer Gesellschaft mit Sitz in Berlin ist, kann ihre Mitgliedschaft im Verein erklären.
- (2) Als f\u00f6rdernde Mitglieder k\u00f6nnen nat\u00fcrliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins, ideell oder materiell f\u00f6rdern. Sie haben kein Stimmrecht
- (3) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Erlöschung.

# § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedsgesellschaften bzw. den Mitgliedern nach § 5 Absatz 2.
- (2) Grundsätzlich haben alle Mitglieder nach § 5 Absatz 1 eine Stimme. Mitglieder, die ihrerseits mehr als 100 Mitglieder haben, haben zwei Stimmen.
- (3) Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (4) Beschlussfassungen der MV erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die MV soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

#### § 8a Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - · Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner StellvertreterIn mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen

- und von ihr/ihm geleitet. Dringlichkeitsanträge können auch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (6) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der MV in Textform zur Kenntnis zu bringen. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen erfolgen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Änderung oder Ergänzung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann der Vorstand in einer weiteren MV, die im Zeitraum von mindestens vier Wochen danach, aber nicht später als acht Wochen danach einzuberufen ist, die Änderung erneut zur Abstimmung stellen. Bei dieser Abstimmung genügt eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

# § 9 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB, der aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister besteht.
  Weiter können bis zu vier Beisitzer/innen gewählt werden.
  - Der Vorstand kann darüber hinaus bis zur nächsten Wahl zwei weitere Beisitzer/innen kooptieren. Dem Vorstand sollen Angehörige, professionelle und ehrenamtliche Betreuer, Fachleute sowie fachlich interessierte Personen angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind je für sich einzelvertretungsberechtigt. Nach innen sollen die/der 2. Vorsitzende und die/ der Schatzmeister jedoch nur tätig werden, wenn die/ der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Wählbarkeit zum Vorstand setzt die Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung voraus.
- (4) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Mitglied nach § 26 II BGB zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so sollte durch den verbleibenden Vorstand ein/eine Vertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

## § 9 a Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach Gesetz oder Bestimmung dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung des Haushalts
  - Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere auch Rechenschaftslegung.
- (3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 10 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten sowie den Zweck der Speicherung; b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

# § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2013 in Gießen